

Freie Meinungsäußerung und der „gesunde Menschenverstand“

von [Hans Hinterkeuser](#)

Das GG der BRD ist eindeutig: „Art.5(1) *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten....Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...*“

Soweit, so klar. Es geht um das Recht der freien Meinungsäußerung. Diese wird geschützt, aber nicht die Meinung als solche. Aber: was ist eigentlich „Meinung“? Die Brockhaus Enzyklopädie definiert „Meinung“ folgendermaßen: „das Fürwahrhalten eines Sachverhaltes, ohne dass dieser begründet oder bewiesen ist“. Weiterhin führt das Nachschlagewerk aber auch aus: „in der antiken Philosophie (Parmenides, Plato) die auf den Schein gerichtete Pseudoerkenntnis“, und Kant versteht unter Meinung „ein mit Bewusstsein unzureichendes Fürwahrhalten“.

Man hört im Zusammenhang mit der „Meinung“ immer wieder, dass man „Meinungen respektieren“ oder sogar akzeptieren“ müsse. „Akzeptieren“ heißt wörtlich „annehmen“. Wäre das mit dem Akzeptieren von Meinung so, dann müsste man auch jede unsinnige Meinungsäußerung („Pseudoerkenntnis“) für wahr halten. Es wäre dann auch nicht legitim, Meinungsäußerungen zu kritisieren. In den letzten Jahren durften wir erleben, dass davon geredet wurde, man dürfe „heute nicht mehr sagen, was man denkt“, und machte dafür ein „Meinungskartell“ verantwortlich. Gemeint waren chauvinistische und rassistische Äußerungen, etwa über Muslime in Deutschland, oder Flüchtlinge aus dem Nahen Osten oder Afrika. Die Kritik an solchen wertenden Meinungsäußerungen wurde als Denk- und Sprechverbote diffamiert. Meinungen als Halbwahrheiten („mit Bewusstsein unzureichendes Fürwahrhalten“) zu verbreiten, ist aber gefährlich, weil es, gerade in Zeiten der sog. Sozialen Medien zu Massenpsychosen führen kann, die von Demagogen ausgenutzt, verheerende politische Folgen haben können.

Der Art.5 GG definiert „Meinung“ nicht. Hier geht es nur um die juristische Perspektive, nicht um die philosophische, wie bei Plato und Kant. Das GG wertet nicht die Meinungsäußerungen als mehr oder weniger sinnvoll. Es gilt das weitestgehende Recht auf persönliche Aussagen, mögen sie noch so unsinnig sein. Niemand darf daran gehindert werden, zu behaupten, die Erde sei eine Scheibe, oder 2 plus 2 seien 5, oder das Coronavirus gebe es gar nicht. Eine Begründung für solche Aussagen wird nicht abverlangt. Grenzen gibt es aber: „...*finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze*“. Die Grenze liegt dann z.B. konkret bei offensichtlichen Beleidigungen oder dort, wo etwa behauptet wird, die Vernichtung der Juden (Schoa) durch die Nazis habe es gar nicht gegeben, oder das Zeigen des Hitlergrußes oder des Hakenkreuzes. Das ist aber eine deutsche Besonderheit, die aus der Geschichte Deutschlands im 20. Jh. und des Vernichtungskrieges des Nazis resultiert. In anderen Ländern (z.B. USA) gelten solche Verbote nicht, sondern fallen unter die „Freiheit der Meinungsäußerung“. „Meinung“ bezieht sich aber immer auf einen Inhalt. Man hat eine „Meinung **zu etwas**“ oder „hat sie nicht“. Neuerdings werden auch Hassbotschaften im Netz („hate speech“) strafrechtlich verfolgt.

Der Art.18 GG (Verwirkung von Grundrechten) formuliert: „*Wer die Freiheit der Meinungsäußerung ...zum Kampfe gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.*“

Damit sind eindeutige Grenzen gezogen. Hassbotschaften und Morddrohungen sollten damit klar justiziabel sein.

Es gibt aber trotzdem ein Problem, nämlich unterhalb dieser offensichtlichen Verstöße.

Durch die Widersprüche in der Konfrontation der Definitionen wird deutlich, dass die „Freiheit der Meinungsäußerung“ ein ungenauer Begriff ist, dass im GG eigentlich etwas anderes gemeint sein muss, nämlich die **Freiheit der Rede** (engl. *freedom of speech*). Der Begriff „Freiheit der Rede“ vermengt nicht Formales mit Inhaltlichem, sondern hält sich strikt formal an das Recht, frei reden zu dürfen, schließt damit logischerweise auch das Recht zu widersprechen ein; niemand kann daraus ableiten, dass die getätigten Aussagen zu akzeptieren seien. Sie schließt aber nicht wie der Begriff der „freien Meinungsäußerung“ implizit auch das Recht mit ein, offensichtlichen Unsinn, Rassismen, Verschwörungsmymen und Lügen verbreiten zu dürfen. Solche Aussagen sind nicht justiziabel. „Freie Rede“ wie die „Freiheit der Meinungsäußerung“ schließen aber beide das Recht mit ein, unsinnige Behauptungen gar nicht begründen zu müssen. Das vor allem ist fatal, weil an den argumentativen Begründungen ersichtlich würde, wie falsch die jeweiligen Aussagen sind, erst recht, wenn verlangt würde, dass sich Aussagen an wissenschaftliche Erkenntnis zu orientieren hätten. In den Auseinandersetzungen um die Coronakrise und den staatlichen Maßnahmen dazu wurde dies nur allzu deutlich.

Wenn man also den Begriff des „Rechts der freien Rede“ nicht einfach nur juristisch definiert, sondern die ethische Dimension mit einbezieht, dann muss das bedeuten, dass einem **Recht** immer auch eine **Pflicht** gegenübersteht. Diese Pflicht bedeutet dann, dass es eine **ethische Verpflichtung** geben muss, sich bei seinen „Meinungsäußerungen“ um Wahrheit zu bemühen. Das schließt immer die Pflicht zu einer rationalen Begründung mit ein, schließt im Gegenteil dann aber aus, dass bewusst unwahre Behauptungen aufgestellt werden, um etwa damit Politik oder Geschäfte zu machen. Bei Donald Trump ist dies im Extrem zu beobachten. Dasselbe gilt aktuell für die Aussagen des Kreml zum Krieg gegen die Ukraine. Trump behauptete gar, gegenüber allen anderen allein die Wahrheit zu kennen. In einer Demokratie ist dies eine unmögliche Behauptung. Formal fallen die absurdesten Äußerungen Trumps, wie die Behauptung entgegen allen wissenschaftlichen Untersuchungen, es gäbe keinen Klimawandel, unter das Recht der freien Meinungsäußerung. Wird solch offensichtlicher Unsinn aber akzeptiert und legitimiert, etabliert sich ein Verständnis von Gesellschaft, wo einer an der Spitze vorgibt, was Wahrheit ist, und alle anderen dem folgen (müssen). Die politische Bewegung tendiert dann zum Faschismus, mit der Befehls- und Entscheidungskette von oben nach unten, statt, wie für die Demokratie konstituierend, von unten nach oben.

Auf diese Weise kann ein unreflektierter Umgang mit der „freien Meinungsäußerung“, wird sie nicht ethisch gefasst und definiert, letztlich zur möglichen Abschaffung von Demokratie führen, wo sie eigentlich das Gegenteil bewirken sollte. Wer die Macht über die Meinungen hat, bestimmt dann, was Wahrheit ist. Es bedarf, um dem vorzubeugen, keiner „Ethikkommission“, die für ganz andere Probleme zuständig ist, sondern ist eine **Selbstverpflichtung** jedes denkenden, an demokratischen Prinzipien orientierten Menschen. Aber nur dann, wenn eine solche Selbstverpflichtung als **moralische Norm** allgemein anerkannt ist, kann adäquat auf „Querdenker“, „Verschwörungsmithologen“ und notorische Lügner reagiert werden. Dies ersetzt allerdings nicht die Aufgabe, jedwede Aussage immer wieder durch solide Recherchen mit der Darlegung begründeter, nachgewiesener

Zusammenhänge zu überprüfen, Lügen mit Fakten zu begegnen und damit die Lügner als solche zu entlarven.

Der Art.5 GG garantiert ferner das Recht, *„sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“* Wenn es richtig ist, dass zu einem Recht auch die entsprechende Pflicht gehört, dann folgt daraus eine **politische Verpflichtung**: sich gründlich zu informieren über die Sachverhalte, zu denen man sich äußert. Wenn Rechte und Möglichkeiten, die eine offene und demokratische Gesellschaft zur Verfügung stellt, nicht genutzt werden, bleiben jene nur auf dem Papier. Wird dies zur Gewohnheit, erodieren Freiheit und Demokratie. Und: wozu man nichts weiß, keine Zeit oder Lust hat, sich zu informieren, dazu muss man schweigen.

Übrigens: wie bei „right of speech“ versus „Freiheit der Meinungsäußerung“ sind im Englischen Begriffe oftmals klarer und eindeutiger. „Meinung“ wäre „opinion“. Das aber ist immer inhaltlich bestimmt, bezieht sich auch wertend auf einen Sachverhalt (LONGMAN, Dictionary of Contemporary English, Langenscheidt). Kommt in einem englischen Text der Begriff „common sense“ vor, wird das in der Regel in der deutschen Übersetzung wiedergegeben mit „gesunder Menschenverstand“. Das meint aber etwas ganz Anderes. „Common sense“, wörtlich genommen, ist durchaus ehrlich: so, wie „allgemein“ gedacht wird, also in der Regel vorurteilsbehaftet. Das ist empirisch/soziologisch/statistisch gedacht. Der „gesunde Menschenverstand“ ist aber klar eine **Wertung**, und ist medizinisch und normativ gedacht. Zu ihm gehört spiegelbildlich der „ungesunde Menschenverstand“. „Gesund“ ist immer positiv gewertet, „ungesund“ immer negativ; das Ungesunde, Krankhafte muss beseitigt werden, damit Heilung geschieht. Wer aber hat den „ungesunden Verstand“? Die Nazis wussten aus ihrer Sicht das sehr wohl: Juden und Intellektuelle. Und deshalb müssen beide eliminiert werden, denn sie stellen eine Bedrohung der „Volksgesundheit“ dar. Wenn jemand also den Begriff des „gesunden Menschenverstandes“ benutzt, sollte er sich dieser Konnotation bewusst sein, also folglich den Begriff vermeiden. Denn er ist verwandt dem „gesunden Volksempfinden“, mit dem die Nazis alle Verfolgung Andersdenkender begründeten. Was aber tun ohne den inkriminierten Begriff? Auch der Begriff „common sense“ hat eine anti-intellektuelle Dimension, was schon am Wörtchen „common“ deutlich wird. Echtes Denken ist aber immer dem allgemeinen Vorurteil abhold. Abstraktes Denken in Allgemeinplätzen führt niemals zur Wahrheit, sondern nur genaues Hinsehen auf die konkrete Wirklichkeit und kritisches Durchdenken der eigenen Erfahrung.

11.8.22